

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht –**

Kennzeichen  
GS4-GES-5/003-2006

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Brunner

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
15609

Datum  
31. Oktober 2006

Betrifft  
NÖ Bestattungsgesetz 2007; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 31.10.2006  
Ltg.-**734/B-51-2006**  
G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**I. Allgemeiner Teil:**

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes:

1. Das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2, wurde im Jahr 1969 erlassen und 1978 wiederverlautbart. Das NÖ Friedhofsbenützungsgesetz und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-5, stammt größtenteils aus dem Jahr 1953. Beide Gesetze sind unübersichtlich aufgebaut, enthalten sprachliche Unklarheiten und führten zu Problemen beim Vollzug.

Weiters gab es seit der Erlassung bzw. Wiederverlautbarung beider Gesetze wesentliche Änderungen im Bereich der für den Bereich des Leichen- und Bestattungswesen bedeutsamen gewerberechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften. Auch ein Vergleich mit den Bestattungsgesetzen anderer Länder hat gezeigt, dass Vereinfachungen möglich sind.

Die beiden bestehenden Gesetze sollen daher dereguliert werden und zu einem, modernen und umfassenden Gesetz zusammengefasst werden. Es wurde auch den Zielen der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen entsprochen (Gender Mainstreaming).

2. Als wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind anzuführen:

*Änderungen zum NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978:*

- Klarstellung der Bestattungspflicht von Fehl- und Totgeburten
- Für eine Überführung ist keine Bewilligung mehr erforderlich, sie ist nur der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll anzuzeigen. Überführungen ins Ausland werden - wie bisher - nach den internationalen Bestimmungen durchgeführt.
- Die Todesfallzeige kann nicht mehr nur ausschließlich bei der Gemeinde, sondern nunmehr auch beim Totenbeschauer bzw. der Totenbeschauerin oder beim Bestattungsunternehmen erstattet werden.
- Die Höhe der Vergütung für die Totenbeschau wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.
- Klarstellung, wann eine Obduktion durchzuführen ist und wer die Kosten zu tragen hat
- Eine Bestattung ist nur noch anzuzeigen, es ist keine Bewilligung mehr erforderlich.
- Es bestehen längere Frist für die Bestattung der Leichen bei geeigneten Kühl- und Konservierungsmöglichkeiten.
- Zur Bestattung auf eigenem Grund („private Begräbnisstätte“) ist zunächst eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich; die Beisetzung von Leichen ist der Gemeinde anzuzeigen.
- Für die Bewilligung der Urnenaufbewahrung außerhalb von Friedhöfen ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und nicht mehr der Gemeinderat zuständig.

- Formulare für Todesbescheinigung, Obduktionsniederschrift etc. werden nicht mehr im Anhang zum Gesetz, sondern in einer Verordnung zum Gesetz geregelt.

*Änderungen zum NÖ Friedhofsbenützung- und –gebührengesetz 1974:*

- Es wird geregelt, wozu das Benützungsrecht an einer Grabstelle berechtigt und verpflichtet.
- Die Mindestruhefrist wird definiert und Möglichkeit eröffnet, diese in der Friedhofsordnung zu verlängern.
- Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person folgen nahe Angehörige nunmehr nicht mehr im Erbwege in das Benützungsrecht nach, sondern der Eintritt in das Benützungsrecht ist zu beantragen (in einer bestimmten Reihenfolge).
- Festlegung der behördlichen Maßnahmen, wie bei Baufähigkeit eines Grabes oder einer Gruft vorzugehen ist
- Entfall der „Reservegrabstelle“
- Für die Ausgestaltung der Grabstelle ist keine Bewilligung mehr erforderlich, sie ist der Gemeinde nur noch anzuzeigen, die Gemeinde hat die Möglichkeit der Untersagung.
- Die Gebühren für Gemeindemitglieder und Personen, die keine Gemeindemitglieder sind, wurden gleichgestellt.
- Die Gebühren für die Errichtung von Grabdenkmälern sind entfallen.

3. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Kompetenzgrundlage:

Art 15 Abs. 1 B-VG.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Das Leichen- und Bestattungswesen verbleibt demnach gem. Art 15 Abs. 1 B-VG im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

#### Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes:

In § 2 Abs. 2 ist die Möglichkeit der Erstattung der Todesfallanzeige bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen. § 3 Abs. 1 sieht die Anordnung des Abtransportes einer Leiche in Fällen der Dringlichkeit durch einen Arzt bzw. eine Ärztin oder die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Beide Regelungen waren schon bisher im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 enthalten, es ergeben sich daher keine zusätzlichen Belastungen für Bundesorgane.

#### Kosten:

##### *Kosten für den Bund:*

Aufgrund des Gesetzesentwurfes ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes zu rechnen.

##### *Kosten für das Land:*

Durch die Bewilligung von privaten Begräbnisstätten durch die Landesregierung ist mit keinem nennenswerten finanziellen Mehraufwand zu rechnen, da nur wenige Anträge zu erwarten sind.

##### *Kosten für die Gemeinden:*

Aufgrund des Gesetzesentwurfes ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden zu rechnen.

Der Einnahmefall durch wegfallende Gebühren und Verwaltungsabgaben für bestimmte Bewilligungen (z. B. Wegfall der Bewilligung für die Überführung von Leichen, für die Zurverfügungstellung einer Reservegrabstelle, für die Bestattung, für die Ausgestaltung von Grabstellen) wird durch die Einsparungen beim Verwaltungsaufwand in diesem Bereich kompensiert.

EU-Konformität:

Diesem Landesgesetz stehen zwingende EU-Normen nicht entgegen.

**II. Besonderer Teil:**

**Zu § 1:**

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, wie mit Verstorbenen umgegangen wird, regelt die Bestattung selbst und enthält Regelungen über die Bestattungsanlagen. Weiters erfolgt die Regelung, welche Gebühren in gemeindeeigenen Bestattungsanlagen eingehoben werden können.

Die Entnahme von Material und Leichenteilen soll – ebenso wenig wie nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 - nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Wissenschaft und Forschung werden durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

**Zu § 2:**

Die Regelung geht davon aus, dass das Leichen- und Bestattungswesen und damit auch die Totenbeschau nach § 118 Abs. 3 B-VG als Teil der örtlichen Gesundheitspolizei eine

Angelegenheit der Gemeinde ist, die sie im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat. Da die Gemeinden in der Regel nur während der Amtsstunden besetzt sind, hat die nach dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 erforderliche Anzeige von Todesfällen bei der Gemeinde und die notwendige Verständigung des Totenbeschauers bzw. der Totenbeschauerin durch die Gemeinde, insbesondere an Wochenenden oder Feiertagen (so noch im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978), zu großen Verzögerungen geführt. Eine Neuregelung war erforderlich. Die Möglichkeit der Anzeige des Todesfalles neben der Gemeinde beim Totenbeschauer oder bei der Totenbeschauerin oder bei einem Bestattungsunternehmen wurde daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung normiert.

Das Auffinden einer Leiche kann auch bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes angezeigt werde, die dann das Erforderliche zu veranlassen haben.

Die Todesfallanzeige dient dazu, die Totenbeschau einzuleiten. Da in Krankenanstalten der Todesfall bereits bekannt ist, ist eine Todesfallanzeige zum Zweck der Einleitung der Totenbeschau entbehrlich.

### **Zu § 3:**

Leichen dürfen vor der Totenbeschau grundsätzlich nicht in ihrer Lage verändert werden, damit Spuren, die auf ein etwaiges Fremdverschulden hinweisen könnten, nicht verwischt oder zerstört werden. Damit aber Verstorbene etwa nach Unfällen auf öffentlichen Straßen oder z.B. in Pflegeheimen nicht bis zur Vornahme der Totenbeschau unverändert am Sterbe- oder Auffindeort verbleiben müssen, ist eine Bestimmung notwendig, die den Abtransport einer Leiche ermöglicht, sofern der Eintritt des Todes bereits durch einen bzw. eine entsprechend den Bestimmungen des Ärztegesetzes zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt bzw. Ärztin festgestellt wurde.

Der Abtransport eines Verstorbenen kann bei Dringlichkeit oder bei Bestehen eines öffentlichen Interesses vor Durchführung der Totenbeschau durchgeführt werden.

Die Beurteilung, ob ein Fall der Dringlichkeit (z.B. sanitäre Gründe, pietätvoller Umgang bei Todesfällen) vorliegt, wird von dem bzw. der den Tod feststellenden Arzt bzw. Ärztin vorgenommen. Sie erteilen die entsprechende Anordnung, dass die Leiche abtransportiert werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Fall des öffentlichen Interesses (z. B. Gründe der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs bei Unfällen) vorliegt, wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung der ihnen nach dem Sicherheitspolizeigesetz obliegenden Aufgaben vorgenommen. Diese erteilen daher auch die entsprechende Anordnung, dass eine Leiche abtransportiert werden kann.

#### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung definiert den Zweck der Totenbeschau und legt fest, wer die Totenbeschau durchzuführen hat. Fachliche Voraussetzung für die Betrauung mit der Totenbeschau ist ein abgeschlossenes Medizinstudium und die fachliche praktische Ausbildung, wie es das Ärztegesetz 1998 zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes vorschreibt. Zur selbstständigen Ausübung berechnete Fachärzte oder Fachärztinnen mit dem Sonderfach Innere Medizin oder Pathologie erfüllen ebenfalls die fachlichen Voraussetzungen.

Als Totenbeschauer bzw. Totenbeschauerin können Gemeindeärzte bzw. Gemeindeärztinnen entsprechend dem NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LBGl. 9400, sowie Ärzte bzw. -ärztinnen, die als medizinische Sachverständige des Leichen- und Bestattungswesens von einer Gemeinde beauftragt wurden, tätig sein. In den öffentlichen Krankenanstalten wird die Totenbeschau von der ärztlichen Leitung einer Krankenanstalt bzw. von den von dieser mit der Totenbeschau betrauten nachgeordneten Ärzten bzw. Ärztinnen oder Konsiliarärzten bzw. Ärztinnen (z.B. Pathologen bzw. Pathologinnen) durchgeführt.

**Zu § 5:**

Es wird ausdrücklich eine Verpflichtung zur Auskunft festgelegt, damit dem Totenbeschauer bzw. der Totenbeschauerin alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

**Zu § 6:**

Im Rahmen der Totenbeschau sind die Merkmale des Todeseintritts und der Zeitpunkt des Todes zu ermitteln. Die Totenbeschau ist aus sanitären Gründen spätestens binnen 24 Stunden nach der Todesfallanzeige durchzuführen. Liegt der Verdacht auf Fremdverschulden vor, so hat der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin die Anzeige bei den zuständigen Behörden und den Transport der Leiche zu der nächstgelegenen Prosektur zu veranlassen.

Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Epidemiegesetz 1950 wird der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin vorläufig die unaufschiebbaren sanitätspolizeiliche Maßnahmen zu treffen haben und das Bestattungsunternehmen zu beraten haben, welche hygienischen Maßnahmen zu beachten sind.

**Zu § 7:**

Der Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerin hat über jede vorgenommene Totenbeschau eine Todesbescheinigung auszustellen. Diese dient als Beurkundung der Totenbeschau und ist Voraussetzung für die Bestattung einer Leiche.

Die Todesbescheinigung beinhaltet das Ergebnis der Totenbeschau und allfällige zu beachtende sanitäre Maßnahmen. Die Ausstellung der Todesbescheinigung erfolgt in

dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt der Gemeinde, zwei Ausfertigungen dienen dazu, den Verbleib einer Leiche nachvollziehen zu können.

Diese Vorgaben gelten auch für in Krankenanstalten vorgenommene Totenbeschauen.

Um die Ermittlungen bei Infektionsgefahr oder Verdacht auf gewaltsamen Tod nicht zu gefährden, darf die Todesbescheinigung erst nach Freigabe der Leiche durch die ermittelnden Behörden ausgestellt werden. Um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, wird das Formular für die Todesbescheinigung durch die Landesregierung verordnet.

#### **Zu § 8:**

Totenbeschauer bzw. die Totenbeschauerinnen, ausgenommen (Sanitäts-) Gemeindeärzte bzw. Gemeindeärztinnen und Spitalsärzte bzw. Spitalsärztinnen, haben Anspruch auf Vergütung der Leistungen, auf Ersatz allfällig entstandener Barauslagen und auf Fahrtkostersatz.

Die Höhe der Vergütung der Leistungen wird von der Landesregierung mit Verordnung festgelegt.

#### **Zu den §§ 9 und 10:**

Es wird festgelegt, wer eine Obduktion veranlassen bzw. beantragen kann. Obduktionen dürfen nur in öffentlichen Krankenanstalten durchgeführt werden, um die Einhaltung der erforderlichen Qualitätskriterien sicherzustellen.

Bei Privatobduktionen hat der Antragsteller sämtliche mit der Obduktion zusammenhängende Kosten zu tragen.

Erfolgt die Obduktion aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen, können die Kosten als Forderung im Verlassenschaftsverfahren angemeldet werden, so sie nicht von den Erben oder Angehörigen getragen werden.

Über jede Obduktion ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Obduktion enthält.

### **Zu § 11:**

Es wird eine Bestattungspflicht für Leichen festgelegt. Darunter fallen - wie bereits bisher - auch Tot- und Fehlgeburten.

Hinsichtlich der Definition von Tot- und Fehlgeburten knüpft das NÖ Bestattungsgesetz 2007 an die entsprechenden Bestimmungen im § 8 des Hebammengesetzes an. Eine Totgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder keine Atmung eingesetzt hat oder kein anderes Lebenszeichen erkennbar ist. Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Lebenszeichen vorhanden war und die Leibesfrucht bei der Geburt ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist. Diese können sowohl in einer Grabstätte oder im Rahmen einer Sammelbestattung beigesetzt werden.

Für den Fall, dass die Eltern keine Vorsorge für die Bestattung treffen, geht die Bestattungspflicht auf die Gemeinde über.

Aus sanitären Gründen soll eine Leiche jedenfalls spätestens vor Ablauf von 4 Tagen nach Ausstellen der Todesbescheinigung bestattet werden.

Verfügen Gemeinden über geeignete Kühlmöglichkeiten bzw. ausreichende Konservierungsmöglichkeiten, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass Leichen bis zu 14 Tage nach Ausstellen der Todesbescheinigung bestattet werden. Mit dieser Regelung des Abs. 1 zweiter Satz wurde der Praxis Rechnung getragen, dass die

Abhaltung eines Begräbnisses häufig aus organisatorischen Gründen (Wochenende, Feiertage, Urlaub von Angehörigen) innerhalb der festgesetzten Frist von 4 Tagen faktisch nicht möglich war. Die Gemeinden wurden durch die im NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 vorgeschriebene Bewilligung des Aufschubes im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit belastet. Ein weiterer Aufschub der Bestattung über die Vierzehntagesfrist hinaus ist möglich, wenn Maßnahmen gesetzt werden können, die eine ausreichende Verzögerung der Verwesung gewährleisten.

Wer und in welcher Reihenfolge für die Bestattung zu sorgen hat, wird genau festgelegt. Um den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, wurden die Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen nach den Ehegatten bzw. Ehegattinnen in den Kreis der nahen Angehörigen aufgenommen.

Die Verpflichtung, für die Bestattung der Leiche zu sorgen, beinhaltet nicht die Verpflichtung, für die Bestattungskosten aufzukommen.

#### **Zu § 12:**

Hier werden die möglichen Bestattungsarten genannt. Die Bestattungsart richtet sich grundsätzlich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt ein solcher nicht vor, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest, andernfalls wird eine Leiche beerdigt.

#### **Zu § 13:**

Die Aufbahrung von Leichen soll grundsätzlich in einer Aufbahrungshalle oder in einer Leichenkammer erfolgen.

Eine beabsichtigte Aufbahrung außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ist der Gemeinde unter Beilegung eines ärztlichen Gutachtens, das die sanitäre Unbedenklichkeit nachweist, anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Aufbahrung einer Leiche in

einer Kirche während der Begräbniszeremonie. Die Kosten für das ärztliche Gutachten sind vom bzw. von der Anzeigenden zu tragen.

**Zu § 14:**

Bei der Einsargung von Leichen ist auf die Pietät und Würde des bzw. der Verstorbenen Rücksicht zu nehmen.

Um eine Beeinträchtigung der Umwelt durch die Verwendung von Sargmaterialien hintan zu halten, kann die Landesregierung mit Verordnung Regelungen erlassen, welcher Art und Beschaffenheit die verwendeten Materialien zu sein haben. Dabei ist der jeweilige Stand der Technik einzubeziehen.

**Zu § 15:**

Die Erdbestattung hat grundsätzlich auf Friedhöfen zu erfolgen, wobei die Bestattung in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruft) möglich ist.

Eine Bestattung in privaten Begräbnisstätten ist nur dann zulässig, wenn eine von der Landesregierung bewilligte Gruft vorhanden ist. Für die Beisetzung selbst reicht in diesem Fall die Anzeige bei der zuständigen Gemeinde, die zu überprüfen hat, ob der Zustand der privaten Begräbnisstätten der Bewilligung entspricht.

**Zu § 16:**

Leichen dürfen nur in behördlich bewilligten Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden.

Der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage kann aus Sicherheitsgründen (z.B. Explosionsgefahr) die Entfernung von medizinischen Implantaten veranlassen.

Für die Aufnahme der Aschenreste ist jedenfalls ein dicht schließendes Behältnis zu verwenden. Um die Verwechslung von Urnen auszuschließen, sind die genauen Personalien außen anzubringen. Eine Vermischung der Aschenreste mehrerer Leichen darf aus Pietätsgründen nicht erfolgen.

#### **Zu § 17:**

Eine Urne soll in der Regel auf einem Friedhof beigesetzt werden. Urnenhaine und Urnenhallen gelten als Friedhöfe im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 1.

Eine Ausnahmewilligung durch die Gemeinde kann im Einzelfall gewährt werden, wenn erwartet werden kann, dass die Urne in einer pietätvollen Weise aufbewahrt wird.

Da der Gemeinderat nur in bestimmten Abständen zusammentritt, aber eine rasche Entscheidung erforderlich ist, soll nunmehr der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin für die Bewilligung zuständig sein.

#### **Zu § 18:**

Überführungen dürfen aus gewerberechtlichen, sanitären und ethischen Gründen nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die bisherige Bewilligungspflicht für eine beabsichtigte Überführung durch eine Anzeigepflicht ersetzt.

**Zu § 19:**

Diese Bestimmung definiert die Mindestruhefrist als jenen Zeitraum, innerhalb dessen eine Leiche in der Begräbnisstätte unverändert belassen werden soll.

Die Enterdigung einer Leiche bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, außer es handelt sich um eine Enterdigung durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Mindestruhefrist zum Zwecke einer Umbettung, Zusammenlegung oder Überführung innerhalb desselben Friedhofes. Vor Ablauf der Mindestruhefrist dürfen Enterdigungen nur von einem Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Ein Bestattungsunternehmen gewährleistet den entsprechenden pietätvollen Umgang mit Leichenresten und die Kenntnis und Einhaltung der sanitären Vorschriften. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen aber - wie bisher - durch von der Friedhofsverwaltung bestimmte Personen, also etwa eigene Bedienstete der Gemeinde oder Vertragspartner, durchgeführt werden.

Das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 enthält keine genaue Regelung, wer die Enterdigung einer Leiche beantragen kann. Das hat in der Vergangenheit häufig zu Problemen geführt. Deshalb wird nunmehr festgelegt, dass ein solcher Antrag von benützungsberechtigten Personen gestellt werden kann. Nahe Angehörige können einen solchen Antrag ebenfalls, allerdings nur mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person stellen.

**Zu § 20:**

§ 20 legt die Arten von Bestattungsanlagen fest und führt an, wer eine Bestattungsanlage betreiben kann. Es wird zwischen kommunalen und konfessionellen Bestattungsanlagen sowie Anlagen für Kriegsgräber unterschieden. Orte, an denen Urnen außerhalb von Friedhöfen aufbewahrt werden (§ 17 Abs. 2), sind keine Bestattungsanlagen (keine private Begräbnisstätte).

Durch Art. 15 StGG ist den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht auf Errichtung konfessioneller Bestattungsanlagen verfassungsgesetzlich gewährleistet. Gemäß Art. 15 StGG hat jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultur-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beschlussfassung darüber, ob ein konfessioneller Friedhof errichtet, erweitert, ganz oder teilweise aufgelassen werden soll und die Durchführung solcher Beschlüsse eine innere Angelegenheit, zu deren Ordnung und Verwaltung jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht hat.

Klargestellt wird, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich bei der Besorgung einzelner Aufgaben eines bzw. einer Dritten zu bedienen. Ausgenommen davon sind jedoch die hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde.

#### **Zu § 21:**

Die Bestimmungen über die Bewilligung von Bestattungsanlagen wurden aus dem NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz übernommen und entsprechen diesen inhaltlich. Es wurde jedoch eine sprachliche Adaptierung vorgenommen.

Bei Friedhöfen ist anstelle des Nachweises des Eigentums über das Grundstück auch der Nachweis über ein dauerhaftes Benützungrecht (mindestens 99 Jahre) ausreichend.

Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der Bewilligung zur Errichtung einer privaten Begräbnisstätte in Form einer gemauerten Grabstelle (Gruft) vor Eintritt eines Todesfalles. Bei der Errichtung einer privaten Gruft sind die baurechtlichen und sanitären Vorschriften einzuhalten.

Der Übergang der Zuständigkeit von der Gemeinde zur Landesregierung ist deshalb erfolgt, weil die Gemeinden oft Probleme hatten, die notwendigen sanitären Gutachten (Grundwasser, Geohydrologie) rechtzeitig zu besorgen. Durch die Landesregierung ist eine landesweit einheitliche Begutachtung gewährleistet.

Für die Beisetzung der Leiche ist nur noch die Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 erforderlich.

Die Anzahl der möglichen Bestattungen in einer Gruft auf einem Privatgrundstück wurde auf acht Personen beschränkt. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, mehrere Familienmitglieder oder nahe stehende Personen in einer privaten Begräbnisstätte beizusetzen. Mit der Begrenzung auf acht Grabstellen wird sichergestellt, dass keine Friedhofsanlagen auf privaten Grundstücken entstehen können.

Die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Bestattungsanlage ist zu erteilen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Erforderlichenfalls kann die Behörde im Bewilligungsbescheid die erforderlichen Bedingungen oder Aufgaben vorschreiben.

#### **Zu § 22:**

Wenn eine Bestattungsanlage in einem derart schlechten Zustand ist, dass die Weiterbenützung zu einer Gefährdung führen würde, und keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung dieses Umstandes ergriffen werden können, ist die zeitliche Sperre oder endgültige Schließung zu veranlassen. Gleichzeitig sind jene erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, sanitäre Missstände künftighin zu verhindern oder bereits vorhandene zu beseitigen. Die Auflassung einer Bestattungsanlage bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Hinsichtlich allfälliger sanitärer Missstände gilt das vorher Gesagte ebenfalls.

**Zu § 23:**

Die Bestimmungen über Aufbahrungshallen und Leichenkammern sind grundsätzlich gleich geblieben.

Die Verpflichtung zur Errichtung für eine Gemeinde besteht dann nicht, wenn eine solche Einrichtung in der Gemeinde oder im örtlichen Nahebereich (also außerhalb des eigenen Gemeindegebietes) vorhanden ist.

Bedient sich die Gemeinde zur Erfüllung dieser Verpflichtung eines bzw. einer Dritten, so hat dieser sämtliche Pflichten der Gemeinde zu übernehmen. Dieser bzw. diese Dritte darf die Aufbahrung keiner Leiche ablehnen.

Aufbahrungshalle und Leichenkammer müssen die für die Funktion notwendige Größe aufweisen.

**Zu § 24:**

Abs. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Erlassung einer Friedhofsordnung sowohl für Gemeinden als auch für konfessionelle Friedhöfe. Die von der Gemeinde für einen Gemeindefriedhof erlassene Friedhofsordnung hat Verordnungscharakter und ist im Sinne des Art. 119a Abs. 6 B-VG bzw. des § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Landesregierung als Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese hat im Falle der Gesetzwidrigkeit die Verordnung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben.

Es ist bei den Rechtsverhältnissen zwischen den Benützern und Benutzerinnen eines Friedhofes und den Friedhofsinnhabern bzw. Friedhofsinnhaberinnen sowie zwischen kommunalen und konfessionellen Friedhöfen zu unterscheiden. Bezüglich der kommunalen Friedhöfe wird bestimmt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den Gemeinden als Inhaberinnen der Friedhöfe und den Benützern und Benutzerinnen dieser Friedhöfe öffentlicher Natur sind. Das heißt, dass derartige Rechtsbeziehungen im

Rahmen der Hoheitserwaltung von den Organen der Gemeinde durch Bescheid zu erledigen und auf sie die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden sind.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen den Benützern und Benützerinnen von konfessionellen Friedhöfen und den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Inhaberinnen solcher Friedhöfe wird klargestellt, dass Art. 15 StGG und das Gesetz vom 25. Mai 1868, RBGI. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden.

Da auch Rechtsbeziehungen zwischen der Inhaberin eines konfessionellen Friedhofes und Personen, die nicht Angehörige der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft sind, entstehen können (siehe Art. 12 des Gesetzes RBGI. Nr. 49/1868), ist es erforderlich festzustellen, dass die privatrechtliche Natur solcher Rechtsverhältnisse durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird. Den Inhaberinnen konfessioneller Friedhöfe werden daher durch dieses Gesetz hoheitsrechtliche Befugnisse nicht eingeräumt.

Abs. 2 regelt den Inhalt der Friedhofsordnung.

Der Rechtsträger der Bestattungsanlage (etwa die Gemeinde) kann in der Friedhofsordnung, abgestellt auf die in ihrem Gemeindegebiet herrschenden Bodenverhältnisse, die Mindestruhefrist über den in diesem Gesetz genannten Zeitraum hinaus verlängern.

#### **Zu § 25:**

Der Betreiber des Friedhofes wird zur Führung eines Grabstellenverzeichnisses und eines Übersichtsplanes über die Lage der Grabstellen verpflichtet. Klargestellt wird, dass die Einsicht und Auskunft unentgeltlich zu gewähren ist. Bei Gemeinden kann die Einsicht und Auskunft während der Amtsstunden erfolgen.

Festlegungen, wo bei Auflassung, Sperre oder Schließung einer Bestattungsanlage das Gräberverzeichnis zur weiteren unentgeltlichen Einsicht und Auskunftserteilung aufzubewahren ist, sind in den Bescheiden gem. § 22 Abs. 2 und 4 zu treffen.

### **Zu § 26:**

Abs. 1 legt fest, an welchen Grabstellen ein Benützungsrecht verliehen werden kann. Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Gemeinde mittels Bescheid.

Die bisherigen Regelungen im NÖ Friedhofsbenützungs- und –gebührengesetz 1974 über die Zuweisung von Grabstellen, die Benützung der Grabstellen und deren Ausgestaltung haben beim Vollzug Probleme bereitet. Daher wird nun eine systematische Neustrukturierung vorgenommen.

Abs. 4 regelt die verfahrensrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Grabstelle.

Das Recht auf Zuweisung einer Grabstelle stellt für die Bevölkerung ein sehr sensibles Anliegen dar. Insbesondere gab es in der Vergangenheit Probleme, welchen Personenkreis der Begriff „Gemeindemitglied“ tatsächlich umfasst. Die Betreuung von älteren Menschen während ihres letzten Lebensabschnittes erfolgt heute vielfach nicht mehr zu Hause, sondern in überregionalen Pflegeeinrichtungen oder bei Angehörigen, die nicht in der Wohnsitzgemeinde des bzw. der zu Pflegenden ihren ständigen Aufenthalt haben. Dennoch besteht der verständliche Wunsch, in der ehemaligen Heimatgemeinde begraben zu werden. Der Begriff „langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied“ soll soweit als möglich ausgelegt werden, sodass jedenfalls ehemalige Gemeindemitglieder, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen (z.B. Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen), als Gemeindemitglieder im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

**Zu § 27:**

Diese Bestimmung regelt den Umfang und die Dauer des Benützungszrechts an einer Grabstelle bzw. welche Rechte und Pflichten mit dem Benützungszrecht verbunden sind.

Das Benützungszrecht kann einer oder mehrerer Personen zustehen.

Das Benützungszrecht kann durch Bescheid begründet, übertragen oder zuerkannt werden.

Die Begründung des Benützungszrechtes erfolgt durch Zuweisung einer Grabstelle, die Übertragung des Benützungszrechtes findet unter Lebenden statt und die Zuerkennung des Benützungszrechtes erfolgt nach Ableben des bisherigen Benützungszberechtigten.

Für Erdgräber und Urnengrabstellen wird die Dauer des Benützungszrechtes mit zehn Jahren festgelegt, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) jedoch mit 30 Jahren.

Basis für die Festsetzung der Benützungszdauer ist die Mindestruhefrist, die im Zusammenhang mit der durchschnittlichen Verwesungszdauer einer Leiche steht. In einer Gruft ist der Verwesungszprozess wesentlich länger anzusetzen; außerdem machen die wesentlich höheren Errichtungskosten eine längere Benützungszdauer erforderlich.

In einer Grabstelle dürfen während der Mindestruhefrist nur so viele Leichen bestattet werden, als es die Höchstbelagszahl zulässt. Mit jeder Belegung verlängert sich das Benützungszrecht auf neuerlich zehn Jahre. Das Benützungszrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn die Verlängerungsgebühr entrichtet wird.

Abs. 2 spricht ausdrücklich nur von „Personen“. Daher ist es auch juristischen Personen, etwa Pfarren, Klöstern usw. möglich, ein Benützungszrecht zu begründen.

**Zu § 28:**

Diese Bestimmung regelt die Übertragung und den Eintritt in das Benützungsrecht.

Benützungsberechtigte Personen haben vielfach den Wunsch, ihr Benützungsrecht an einer Grabstelle schon zu Lebzeiten zu übertragen. Abs. 1 ermöglicht diese Übertragung.

Die bisherige Regelung, wonach das Benützungsrecht im Todesfall im Erbweg auf die Erben bzw. Erbinnen übergegangen ist, hat in der Praxis zu vielen Problemen geführt. Mit der nunmehrigen Bestimmung, dass Angehörige in einer festgelegten Reihenfolge innerhalb einer bestimmten Frist den Eintritt in das Benützungsrecht beantragen können, soll Rechtssicherheit gewährleistet und eine Verwaltungsvereinfachung ermöglicht werden. Für diese Zuerkennung ist ein Antrag zu stellen. Macht keiner der nahen Angehörigen von seinem Eintrittsrecht Gebrauch, wird die Grabstellengebühr aber dennoch bezahlt, so gehen die Rechte und Pflichten, die mit dem Benützungsrecht an einer Grabstelle verbunden sind, auf denjenigen über, der die Grabstellengebühr entrichtet hat.

#### **Zu § 29:**

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Umständen ein Benützungsrecht erlischt.

Gleichzeitig wird der verfahrensrechtliche Ablauf beim Erlöschen des Benützungsrechtes festgelegt. Das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 hat lediglich eine Regelung über den weiteren Umgang mit Grabstellen und Grabdenkmälern, die verfallen sind, getroffen. Hinsichtlich des weiteren Umganges mit Grabdenkmälern etc., beim Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf, schriftlichen Verzicht und bei Auflassung oder Schließung eines Friedhofes hat das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978 keine Bestimmung enthalten.

Ergibt etwa eine ZMR - Anfrage über die benützungsberechtigte Person kein Ergebnis, kann davon ausgegangen werden, dass die benützungsberechtigte Person nicht leicht ausgeforscht werden.

Es wird klargestellt, dass die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrrechtes allenfalls vorhandene Leichenreste oder Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen und danach über die freigewordene Grabstelle wieder verfügen kann.

**Zu § 30:**

Die Bestimmung regelt die Vergabe von Ehrengräbern in Anlehnung an § 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung. Es wird der Gemeinde auch freigestellt, in einem Ehrengrab die Bestattung anderer Personen neben dem Ehrenbürger bzw. der Ehrenbürgerin zuzulassen. In diesem Fall hat die Gemeinde bei der Erklärung zum Ehrengrab festzulegen, ob sie weitere Bestattungen zulässt bzw. wer die Pflichten aus dem Benützungsrrecht und die Friedhofsgebühren ab dem Zeitpunkt einer weiteren Bestattung übernimmt.

Jedenfalls muss die Gemeinde vor einem solchen Beschluss das Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. im Falle der Erklärung eines bereits bestehenden Grabes zum Ehrengrab auch mit bisherigen benützungsberechtigten Personen herstellen.

**Zu § 31:**

Diese Bestimmung regelt die Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen und das damit in Zusammenhang stehende Verfahren.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde die bisherige Bewilligungspflicht für eine beabsichtigte Bestattung in eine Anzeigepflicht umgewandelt.

Eine Bestattung ist aus faktischen Gründen nur dann möglich, wenn in der Grabstelle die vorgesehene Anzahl von Leichen noch nicht beigesetzt oder eine Zusammenlegung von Leichen oder Leichenresten möglich ist.

Ist die Höchstbelagsgrenze überschritten, so ist Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen jedenfalls eine freie Grabstelle anzubieten. Wird vom Angebot Gebrauch gemacht, so wird dem Antragssteller die angebotene Grabstelle zugewiesen. Nehmen die Angehörigen dieses Angebot nicht an, haben sie anderweitig für die Bestattung Sorge zu tragen. Die im NÖ Friedhofsbenützungsgesetz 1974 enthaltene Bestimmung über die Bestattung in einer Reservegrabstelle wurde mangels Bedarfes in der Praxis fallen gelassen. Durch das Anbieten einer freien Grabstelle für Gemeindebürger bzw. Gemeindebürgerinnen ist eine Bestattung ohne weiteren Verzug möglich.

#### **Zu § 32:**

Diese Bestimmung regelt die Ausgestaltung einer Grabstelle.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde bei der Errichtung eines Grabdenkmales anstelle der Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht vorgesehen. Es wird festgelegt, welche Unterlagen der Anzeige beizulegen sind und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung untersagt werden kann. Besteht der Wunsch, ein Grabdenkmal bereits vor Ablauf der vierwöchigen Frist zu errichten und sprechen die im Gesetz genannten Gründe nicht dagegen, so kann die Gemeinde einen diesbezüglichen Feststellungsbescheid erlassen.

In Abs. 2 wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, bei Beeinträchtigung des Benützungsrechtes einer Grabstelle durch Bäume oder Pflanzen durch ein anderes Grab, deren Entfernung nötigenfalls auf Kosten der benützungsberechtigten Person zu veranlassen.

**Zu § 33:**

Diese Bestimmung soll die Vorgangsweise einer Gemeinde bei Baumängeln an einer Grabanlage oder einer Gruftanlage und die damit verbundenen Rechtsfolgen regeln. Eine Anlage umfasst auch Fundamente, Einfassungen, etc. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, im Falle einer Baufälligkeit oder Verwahrlosung die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zur Instandhaltung der Anlage zu verpflichten. Ist nach Abs. 2 die Baufälligkeit oder Verwahrlosung offensichtlich und droht Gefahr im Verzug, so hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz anderer Personen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person zu setzen. Dadurch bleibt die Haftung der Benutzungsberechtigten nach den Bestimmungen des Zivilrechtes bzw. der Technischen Richtlinie DNR 27214 über die Errichtung und Prüfung von Grabanlagen unberührt. Diese Anordnung der Gemeinde stellt eine bloße Sicherungsmaßnahme dar. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, nach Abs. 1 Instandhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

**Zu § 34:**

Die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung zur Einhebung der Gemeindegebühren findet sich in § 80 Abs. 5 F-VG. Diese Bestimmung legt fest, welche Arten von Friedhofsgebühren von der Gemeinde vorgesehen werden können.

**Zu § 35:**

Diese Bestimmung soll es der Gemeinde ermöglichen, in einer Verordnung die Art und die Höhe der Friedhofsgebühren festzusetzen.

Bei der Ermittlung der Höchstgrenze der einzelnen Gebührensätze ist nicht mehr der Jahresdurchschnitt der gebührenpflichtigen Tatbestände der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Künftighin darf der voraussichtliche Jahresertrag aus den Friedhofsgebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Bestattungsanlagen

nicht übersteigen.

Zum Aufwand für die Friedhöfe gehört nicht nur der Personalaufwand für jene Bediensteten, die ausschließlich für die Friedhofsverwaltung tätig sind, sondern auch der Personalaufwand der Bediensteten, die nur fallweise für den Friedhof tätig sind. Beim Sachaufwand kann der gesamte unmittelbare Sachaufwand für den Friedhof zugrunde gelegt werden, (z. B. Beiträge für die Erhaltung, Verbesserung oder Neueinrichtung). Auch die für die Amortisation und Verzinsung eines für die Friedhofsverwaltung aufgenommenen Fremdkapitals erforderlichen Mittel können in die Gebührenberechnung eingeschlossen werden.

Friedhofsgebühren gelten als zweckgebundene Einnahmen. Das gilt jedoch nicht für jene Einnahmen, die den einfachen Jahresaufwand für den Friedhof übersteigen.

Auch wenn eine Gemeinde vom Recht, die Gebühren so festzusetzen, dass ihre Summe den einfachen Jahresaufwand übersteigt, keinen Gebrauch macht, wird eine eheste Erlassung einer neuen Friedhofsgebührenordnung notwendig sein. Die entfallenden Gebühren für die Grabdenkmäler müssen nämlich, wenn diese Einnahmen nicht vernachlässigbar sind, zwecks Erreichung des Jahresaufwandes in die verbleibenden Gebühren eingerechnet werden.

#### **Zu § 36:**

Diese Bestimmung enthält die näheren Regelungen für die Festsetzung der im Gesetz genannten Grabstellengebühren. Dazu gehören auch die Verlängerungsgebühren.

#### **Zu § 37:**

Diese Bestimmung enthält die näheren Regelungen für die Festsetzung sämtlicher sonstiger Gebühren nach diesem Gesetz. Die Aufbahrung einer Leiche in einer

Kühlanlage ist gleichzusetzen mit der Aufbewahrung in einer Leichenkammer oder einer Aufbahrungshalle. Es kann hierfür eine Gebühr festgesetzt werden.

**Zu § 38:**

Abs.1 dieser Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld für alle im Gesetz vorgesehenen Gebührenarten.

Abs.2 regelt die Fälligkeit der Verlängerungsgebühr.

Abs. 3 regelt, wer bei den im Gesetz vorgesehenen Gebührenarten die zahlungspflichtige Person ist.

**Zu § 39:**

Diese Bestimmung verpflichtet die Gemeinde zur Rückerstattung von Gebühren, wenn ein Grab durch Enterdigung leer geworden ist oder vor Ablauf des Benützungsrechtes von der benützungsberechtigten Person auf dieses verzichtet worden ist.

**Zu § 40:**

Diese Bestimmung führt die Straftatbestände nach diesem Gesetz an.

**Zu § 41:**

Nach Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B-VG ist das Leichen- und Bestattungswesen eine Angelegenheit der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Davon ausgenommen sind die vorläufigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen bei Todesfällen nach

einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Epidemiegesetz 1950

**Zu § 42:**

§ 42 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978.

**Zu § 43:**

Durch diese Bestimmung soll ermöglicht werden, dass Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes bereits ab Beschlussfassung durch den Landtag erlassen werden können, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens frühestens am 1. Jänner 2007 erfolgen kann.

Bis zum In-Kraft-Treten neuer Gebührenordnungen bleiben die Gebührenordnungen aufgrund des bisherigen NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974 in Kraft.

**Zu § 44:**

Der § 44 enthält die Übergangsbestimmungen, die die gegenwärtige Rechtslage an die durch das Gesetz neu geschaffene Rechtslage anpassen sollen. Es wird klargestellt, dass die nach den bisher gültigen Bestimmungen erworbenen Berechtigungen und Bewilligungen aufrecht bleiben und damit nicht in den Grundsatz der Wahrung bestehender Rechte eingegriffen wird.

Die Gebühren, die bereits auf Grund der bis zum 1. Jänner 2007 geltenden Rechtslage entrichtet wurden, gelten auch als Gebühren nach dem neuen Gesetz.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Onodi  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Schabl  
Landesrat